

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Event Catering-Verträge mit dem Rägeboge Bio.Bistro

## 1. Dienstleistungen des Caterers

Die Kund:innen überträgt das Event Catering gemäss Detail-Offerte («Catering») exklusiv am Rägeboge Bio.Bistro («Caterer»).

Der Caterer verpflichtet sich, der Besorgung des Caterings in sorgfältiger Weise nachzugehen. Er ist bemüht, das Catering zeitgerecht und zur vollsten Zufriedenheit der Kund:innen durchzuführen. Bei der Auswahl von Speisen und Getränken wird Wert auf einwandfreie Qualität gelegt.

Sämtliche Rechte der präsentierten Ideen, Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen, Abbildungen und Texten stehen im geistigen Eigentum vom Rägeboge Bio.Bistro.

## 2. Vereinbarung zwischen den Kund:innen und dem Caterer

Auf die Angaben der Kund:innen unterbreitet der Caterer eine detaillierte Catering-Offerte für den betreffenden Anlass. Diese Offerte ist für Kund:innen und den Caterer nicht verbindlich.

Nach einer allfälligen Bereinigung der Offerte bestätigt der Caterer in detaillierter Form den Auftrag mittels schriftlicher Auftragsbestätigung inklusive verschiedener Anhänge. Ein Auftrag mit dem Rägeboge Bio.Bistro kann mündlich oder schriftlich folgen, spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch das Bio.Bistro.

Einzelheiten der Vereinbarungen zwischen den Kund:innen und dem Caterer ergeben sich demnach aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und deren Anhängen, wobei die Anhänge integrierende Bestandteile der Vereinbarung zwischen den Parteien bilden (gesamthaft die «Vereinbarung»). Bei Abweichungen zwischen der Vereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gehen die in der Auftragsbestätigung und den anderen Anhängen getroffenen Regelungen vor.

## 3. Änderung der Personenzahl

Der Kunde muss dem Caterer eine Änderung der Personenzahl spätestens 2 Tage vor Anlassbeginn mitteilen, wenn möglich in schriftlicher Form. Spätere Änderungen können nicht mehr garantiert werden. Zusätzliche Personen stellt der Caterer den Kund:innen nachträglich in Rechnung. Änderungen der Personenanzahl werden Anpassungen der kalkulierten Preise zur Folge haben.

#### 4. Akontozahlung

Übersteigt das Catering den Wert von CHF 1'000, so wird mit Annahme der Auftragsbestätigung durch den Kund:innen gemäss Ziffer 2 Absatz 2 hiervor eine Akontozahlung in Höhe von 70% der kalkulierten Kosten fällig. Die Akontozahlung muss spätestens 5 Tage vor dem Anlass auf dem Konto des Caterers gutgeschrieben worden sein.

#### 5. Annullierung

Bei Annullierung eines Auftrags durch den Kund:innen stellt der Caterer folgende Kosten in Rechnung:

- Bis 15 Arbeitstage vor Anlass: Die entstandenen Kosten werden verrechnet
- 14 – 7 Arbeitstage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistung
- 6 – 4 Arbeitstage vor dem Anlass: 75% der vereinbarten Leistung
- 3 – 0 Arbeitstage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistung

#### 6. Infrastruktur, Reinigung und Entsorgung

Ohne anders lautende Vereinbarung stellen die Kund:innen dem Caterer unentgeltlich folgende Infrastruktur zur Verfügung und verpflichtet sich, diese in einem zum vorausgesetzten Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und in demselben zu erhalten:

- die erforderlichen Räume
- Heizung, Wasser und Strom

Der Caterer übernimmt die Reinigung des Gastroinventars und des Materials im Sinne der nachfolgenden Ziffer 8. Ohne anders lautende Vereinbarung ist im Übrigen der Kunde verantwortlich für Reinigung und Entsorgung.

#### 7. Verlust und Beschädigung von Material des Caterers

Wird seitens des Caterers Material zur Verfügung gestellt, welches nach Beendigung des Anlasses an ihn zu retournieren ist (zum Beispiel Gläser, Geschirr, Bestecke, Wäsche, etc.), so ist der Kunde verpflichtet, das Material vollständig und unversehrt an den Caterer zurückzugeben. Verluste und Beschädigungen durch Angestellte oder Gäste gehen zu Lasten der Kund:innen.

#### 8. Wareneinkauf und Logistik

Der Caterer ist zuständig für den Einkauf der für das Catering verwendeten Waren. Er ist verantwortlich für die Auswahl und Qualität der Lieferanten und stellt die erforderliche Logistik sicher.

Der Einkauf erfolgt auf Rechnung des Caterers. Der Caterer übernimmt daher die Festlegung der Mengen, die Preisgestaltung und die Zahlungsmodalitäten gegenüber den Lieferanten. Den Kund:innen entstehen somit aus den Vereinbarungen des Caterers mit seinen Lieferanten keinerlei Verpflichtungen und/oder Ansprüche.

## 9. Mitarbeitende des Caterers, Hilfspersonenhaftung

Der Caterer stellt das Personal gemäss Vereinbarung.

## 10. Versicherungen / Bewilligungen

Ohne anders lautende Vereinbarung ist der Kunde für den notwendigen Versicherungsschutz in Bezug auf Sach- und Personenschäden verantwortlich sowie für sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungen, welche im Zusammenhang eines Events benötigt werden.

## 11. Rechnungsstellung und Bezahlung

Nach Durchführung des Anlasses erhält der Kunde vom Caterer eine Rechnung, die innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug eines Skontos, zu begleichen ist.

## 12. Teilungültigkeit

Falls eine Bestimmung der Vereinbarung einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Tätigkeit des Caterers ergeben, ist Zürich (Handelsgericht).